

Stadtanleihen. Es sind Fälle vorgekommen, daß eine höchst angesehene und zahlungsfähige Firma z. B. für einen Frankenkredit von 100 000 Franken auch einen Markkredit von 100 000 Mark übernehmen mußte, diesen rückzahlbar zu 123 $\frac{1}{2}$ Centimes, und zwar ungefähr zwei Drittel davon schon in 3 Jahren, 1920, der Rest in 5 Jahren. Das bedeutet für die Schweizer Bank, die sich die Mark zu weniger als 65 Centimes verschaffte, eine jährliche Verzinsung von 17 $\frac{1}{2}$ %! Nicht selten verlangen die ausländischen Gläubiger auch noch die Garantie einer Versicherungsgesellschaft, deren Provision der Schuldner natürlich auch noch bezahlen muß. In einem anderen Fall wurden 7% Zinsen, $\frac{1}{4}$ % vierteljährliche Kommission, 1% Akzeptprovision der Bank verlangt. Außerdem sollte der Schuldner in Deutschland belegenen Grundbesitz übernehmen und den gewährten Kredit spätestens Ende 1920 zurückzahlen.

Derartige Geschäfte sollten, auch wenn man sie mit Rücksicht auf die Kriegsanleihen bisher geduldet hat, doch viel mehr unterbunden werden. Auch ist die ganze Art, wie solche Stadtanleihen z. B. in den Züricher Kaffeehäusern ausgeschrieben und abgeschlossen wurden, der Qualität der deutschen Schuldner unwürdig.

Da unsere Bundesgenossen in so großem Umfange die Mark zu Zahlungen an das Ausland verwendeten und damit auch Dinge kauften, deren Beschaffung ihnen nur infolge ihrer laxeren Handhabung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen möglich, bei uns aber verboten war, so verfügte die Reichsbank im Oktober 1917, daß Markguthaben aus österreichisch-ungarischen Effektenverkäufen in Deutschland, sofern sie nicht zur Bezahlung von Waren- oder Effektschulden dienen, bis 12 Monate nach Friedensschluß gesperrt sind. Das hat in Österreich Unzufriedenheit erregt, aber es wäre hier, wie auf so vielen Gebieten, zweckmäßig, wenn sich die beiden Staaten über ein gemeinsames Vorgehen in den Valutafragen, in der Beschränkung der Luzuseinfuhr und der Einschränkung der Effektenspekulation verständigten. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß wir die Luzuseinfuhr aus Österreich-Ungarn zulassen, selbst aber auf den Export derartiger Produkte dorthin verzichten könnten. Die Beschränkungen und Maßregeln, die zur Aufrechterhaltung der Valuta nötig sind, müßten in beiden Ländern gleich sein, und deshalb wäre es nur durchaus berechtigt, wenn der zügellosen Geldvermehrung, wie sie in Österreich-Ungarn eingegriffen ist und über die jede öffentliche Kontrolle fehlt, Schranken

138